

der Ansicht der unterzeichneten Deputation beigetreten war, gepflogenen Verhandlungen ist von den Königlichen Commissaren in Vorschlag gebracht worden, es möge von der Principfrage abgesehen und der § 21. unter 2. folgende Fassung gegeben werden:

„2) Die Städte, in denen vermöge der auf Grundlage der § 253. der Allgemeinen Städteordnung bereits getroffenen oder künftig zu treffenden Einrichtungen das Gerichtsamt des Bezirks überhaupt oder hinsichtlich gewisser polizeilicher Geschäftszweige die Stellung der Polizeibehörde einnimmt.“

Mit dieser Fassung erklärte sich die Deputation unter der Bedingung einverstanden, daß daneben § 24 — 27. des Entwurfs in Wegfall gelangen, indem sie annimmt, daß der Satz sub 2. bei obiger Fassung nur auf die Fälle zu beziehen ist, wo im Wege beiderseitiger Vereinigung die Polizei von der Stadt an den Staat entweder bereits abgetreten worden ist oder künftig abgetreten werden wird.

Da übrigens in einigen Städten des Landes bei erfolgter vertragsmäßiger Ueberlassung einzelner polizeilicher Geschäftszweige an den Staat gleichzeitig über die beiderseitigen Competenzen Vereinbarungen getroffen worden sind, so erscheint es nöthig, hierauf in dem letzten Satze des § 21. Rücksicht zu nehmen.

Die Deputation rathet deshalb an, auf der letzten Zeile nach dem Worte „erfolgt“ die Aufnahme der Worte zu beschließen:

insoweit nicht vertragsmäßige Festsetzungen darüber vorhanden sind,

und empfiehlt daher der Kammer,

die § 21. überhaupt in folgender Fassung anzunehmen:

§ 21.

Ausgenommen von dieser Regel (§ 20. Abs. 2.) sind

- 1) die Städte, für welche eine Königliche Polizeidirection oder eine besondere städtische Polizeibehörde besteht;
- 2) die Städte, in denen vermöge der auf Grundlage der § 253. der Allgemeinen Städteordnung bereits getroffenen oder künftig zu treffenden Einrichtungen das Gerichtsamt des Bezirks überhaupt oder hinsichtlich gewisser polizeilicher Geschäftszweige die Stellung der Polizeibehörde einnimmt.